

# **Satzung des Vereins**

## **„Holweider Sandverein e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Holweider Sandverein“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Holweide.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und damit rechtsfähig gemäß § 21 BGB.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der „Abgabenordnung.“
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports, insbesondere des Volleyball- / Beachvolleyballsports, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Bildung.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung und Durchführung geordneter Sport- und Spielübungen durch – insbesondere volleyballbezogene – schulische und nicht-schulische Trainingsangebote;
  - b) die Organisation und Durchführung von sportlichen (Volleyball-)Veranstaltungen, Wettkämpfen / Turnieren oder Trainingscamps;
  - c) die Pflege bzw. den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports insbesondere im Bereich des Volleyballsports;
  - d) Ausbildung bzw. Einsatz von Trainern / Übungsleitern;
  - e) die Vertretung der Vereinsmitglieder und deren sportlicher Belange gegenüber allen in Betracht kommenden Sportverbänden, Behörden und der Öffentlichkeit;
  - f) die Kooperation mit anderen Volleyballvereinen
  - g) der Aufbau und die Ermöglichung eigener Hallenvolleyballangebote, z.B. in der Sporthalle der Gesamtschule Holweide;
  - h) der Betrieb und die Pflege / Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten, insbesondere einer Beachvolleyballanlage auf dem Gelände der Gesamtschule Holweide in Köln-Holweide außerhalb der Unterrichtszeit;
  - i) die Erstellung von Belegungsplänen und Entgeltordnungen (z.B. hinsichtlich Platzmiete, Trainerstunden etc.) sowie deren Umsetzung;
  - j) Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an den „Förderverein Gesamtschule Holweide e.V.“ mit Sitz in Köln für die Verwirklichung dessen steuerbegünstigter, insbesondere auf die Förderung des Sports, der Jugendhilfe bzw. der Erziehung und Bildung gerichteter Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO).
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen. Der Verein ist im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen. Er ist in der konkreten Auswahl der in Abs. 3 genannten Mittel zur Zweckerreichung je nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten frei. Die Vereinszwecke können im In- und Ausland verfolgt werden.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden hauptsächlich durch Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung von (Beach-)Volleyballfeldern, kostenpflichtigen Trainingsangeboten und der Durchführung von Turnieren (z.B. in Form von Startgeldern / Melde- bzw. Teilnahmegebühren) oder Sportcamps sowie durch Spenden oder sonstige Zuwendungen / Einnahmen aufgebracht. Zudem werden Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 8 erhoben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstandenen Kosten, die Vergütung im Rahmen der Übungsleitervergütung (derzeitiger § 3 Nr. 26 EStG) bzw. der Ehrenamtspauschale (derzeitiger § 3 Nr. 26a EStG) und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dies gilt auch für Vorstandsvergütungen im Sinne von Abs. 2 Satz 3; diese dürfen eine für die Art und den Umfang der geleisteten Tätigkeit angemessene Höhe nicht überschreiten. Die Vergütung von Vorstandsmitgliedern ist außerdem auf die jeweils geltenden Höchstbeträge für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV begrenzt.

Soweit dies unter Berücksichtigung der sich aus eigenen Haushalts-/Wirtschaftsplänen und beabsichtigter Investitionen ergebenden Erfordernisse sowie nach Bildung angemessener und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässiger Rücklagen sinnvoll und vertretbar erscheint, soll der Verein die von ihm aus seiner satzungsmäßigen Tätigkeit erzielten Überschüsse jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres an den „Förderverein Gesamtschule Holweide e.V.“ für die Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke zuwenden und weitergeben (§ 58 Nr. 1 AO).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen jeden Alters werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben und erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei Minderjährigen zusätzlich von deren gesetzlichem/n Vertreter/n zu unterzeichnen ist.

Die gesetzlichen Vertreter bestätigen mit ihrer Unterschrift für den/die durch sie vertretenen Minderjährige/n, dass sie mit dem minderjährigen Mitglied bis zum Eintritt von dessen Volljährigkeit gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags haften. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen und muss eine Erklärung zum SEPA-Lastschriftverfahren gemäß § 8 Abs. 1 enthalten.

## **II. Aktive Mitgliedschaft, passive Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, wobei jegliche Art der Mitgliedschaft das Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gewährt.

### a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied wird, wer aktiv an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins mitarbeitet. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Aktive Mitglieder bilden oder unterstützen den Vorstand.

### b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder unterstützen den Verein nur durch ihren Vereinsbeitrag. Die passive Mitgliedschaft wird erworben, wenn auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Vorstand kein Widerspruch des Vorstandes erfolgt.

### c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen sind mit der Ernennung zum Ehrenmitglied keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.

## **III. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

1. Die Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, am Sportbetrieb sowie an allen Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hiervon unberührt bleibt die Erhebung zusätzlicher Teilnahmegebühren, Umlagen o.ä. für bestimmte Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe / Turniere) oder besondere Trainingsangebote (z.B. Trainingscamps) nach Maßgabe einer gesonderten, von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Entgeltordnung.
2. Bei Veranstaltungen des Vereins mit begrenzter Teilnehmerzahl sowie der Reservierung von Plätzen werden aktive Vereinsmitglieder bevorzugt behandelt, wobei die Entscheidung über die den aktiven Mitgliedern einzuräumenden Vorteile im Einzelnen dem Vorstand obliegt.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Zwecke des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

#### **IV. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch die etwa von ihm bekleideten Ämter.
2. Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres = Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder sonstigem vereinsschädigenden Verhalten,
  - b) bei grob unsportlichem Verhalten,
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden,
  - d) bei Verstößen gegen die Hausordnung der Gesamtschule Holweide oder die Verhaltensregeln am Platz.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör mit einer Stellungnahmefrist von zwei Wochen gewährt worden ist. Gegen den in Textform mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei einem Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in, die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt werden, sowie als ständigem/geborenem Vorstandsmitglied dem/der Schulkoordinator/in. Schulkoordinator/in ist grundsätzlich die/der Vorsitzende der Sportfachschaft der Gesamtschule Holweide (IGS Holweide). Sofern diese/r nicht bereit oder in der Lage sein sollte, das Amt zu übernehmen, ist die Sportfachschaft der IGS Holweide berechtigt, den/die Schulkoordinator/in aus ihrem Kreise zu benennen.

Sollte auch aus diesem Kreise niemand zur Übernahme des Amtes bereit oder in der Lage sein, ist die Position mit einem Mitglied der Lehrerschaft der IGS Holweide, ersatzweise einem Mitglied des „Förderverein Gesamtschule Holweide e.V.“ zu besetzen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit. Sätze 1 und 2 gelten auch für die Vertretung des Vereins gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gegenüber einem Vorstandsmitglied somit stets durch zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
  - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen,
  - b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - c) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
  - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - f) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. (Wiederholte) Wiederwahl ist zulässig.
5. Nach Vollendung des 73. Lebensjahres scheidet das betreffende Vorstandsmitglied aus Altersgründen mit der dem Ereignis folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. An seiner Stelle ist dann ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtsdauer ist durch den Vorstand unverzüglich ein kommissarischer Nachfolger des Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds / Nachfolgers im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.
7. Bei folgenden Geschäften und Rechtshandlungen benötigt der Vorstand im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung:
  - a) bei Verwendung von Mitteln des Vereins, sofern im Einzelfall der Betrag von 10.000,-- EUR (in Worten: zehntausend Euro) überschritten wird,
  - b) bei An- oder Vermietung, Kauf, Verkauf oder Belastung von Immobilien,
  - c) bei Aufnahme oder Hingabe von Darlehen mit einem Betrag von mehr als 10.000,-- EUR (in Worten: zehntausend Euro),
  - d) bei der Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherheiten,
  - e) bei Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern, sofern es sich nicht lediglich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) handelt.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Vorstandsversammlungen mit einfacher Mehrheit. Kommt es zu keiner Mehrheitsentscheidung, kann der Vorstand die Frage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Telefax) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Kommt der Vorstand der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch mindestens 10 % der Mitglieder nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach, können die Antragsteller diese selbst einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach deren Widerspruch gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss gem. § 4 IV. Abs. 3,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks,
- h) Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen nach § 6 Abs. 7 sowie Beschlussfassung in den Fällen des § 6 Abs. 8.

In den Fällen des vorstehenden Buchstaben a) hat das jeweilige Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Zudem haben sämtliche Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht in den Fällen der vorstehenden Buchstaben e) und f).

2. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bis zum Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung hat in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Einladungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene postalische bzw. E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer gerichtet sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Tagesordnungspunkte bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins die Ergänzung schriftlich mitzuteilen. Für die Einhaltung von Formen und Fristen gelten die vorstehenden Sätze 2 bis 4 entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern Mitglieder mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, ist ihnen die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte verwehrt, insbesondere steht Ihnen wieder ein Teilnahme- noch ein Stimmrecht zu (vgl. § 8 Abs. 4).

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Mitglieder, die gemäß Abs. 4 durch Vollmacht vertreten werden, gelten für Beschlussfassungen als anwesend.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Änderung des Vereinszwecks,
- c) die Auflösung des Vereins,
- d) Geschäfte und Rechtshandlungen nach § 6 Abs. 7.

Bei Stimmenthaltung gilt die Regelung gemäß Satz 3 bis 5 dieses Absatzes.

4. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine in Textform zu erteilende Vollmacht des Mitglieds erforderlich, die einem Vorstandsmitglied vorzulegen bzw. zu übersenden ist. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung zu deren Beginn aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zu wählen ist. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom – ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu deren Beginn gewählten – Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist  
Jedes Vereinsmitglied erhält auf formlosen Einzelantrag eine Kopie der Niederschrift.
6. Beschlussfähig sind nur die in der Einladung aufgeführten oder gemäß Abs. 2 ergänzten Tagesordnungspunkte. Eine Beschlussfassung über andere Gegenstände ist ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen können nach Bestimmung des Vorstands auch
  - a) ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder an einem gemeinsamen Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation in Form einer Telefon- und / oder Videokonferenz, oder
  - b) durch eine Mitgliederversammlung mit körperlicher Anwesenheit eines Teils der Mitglieder am Versammlungsort in Verbindung mit der Teilnahmemöglichkeit für die anderen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- und / oder Videokonferenz)

durchgeführt werden.

Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorstands auch außerhalb von Mitgliederversammlungen in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder daran beteiligt werden, mindestens 2/3 der Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind und eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen für die Rückäußerung bzw. Stimmabgabe gesetzt wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder die Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern.

8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen oder Weisungen an den Vorstand beschließen. Hierbei ist der Vorstand an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben, die zum 15. Januar eines Jahres für das jeweilige Kalenderjahr per Banklastschrift im Voraus eingezogen werden. Bei einem Eintritt im laufenden Jahr entsteht die Beitragspflicht zeitanteilig ab dem Monat, der auf den Monat des rechtswirksamen Eintritts des Mitglieds in den Verein folgt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

2. Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche/r Vertreter in dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

3. Es steht im Ermessen des Vorstands, mit einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung von deren wirtschaftlichen Verhältnissen ggf. abweichend von Abs. 1 Satz 1 Beitragserleichterungen, wie etwa einen monatlichen oder quartalsweisen Einzug des Jahresbeitrages, zu vereinbaren.
4. Solange ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ist ihm die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verwehrt, insbesondere ruhen auch sein Teilnahmerecht und sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ggf. Vorstandsversammlung. Maßgeblich ist insoweit der Stand des Beitragskontos einen Monat vor dem Datum der jeweiligen Versammlung.
5. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet erst mit dem Wirksamwerden des Austritts bzw. der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/innen zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.



## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Gesamtschule Holweide e.V.“ mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Sollte diese Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen oder seitens der Finanzverwaltung nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über die Auswahl der Körperschaft im Sinne des vorstehenden Satzes trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Vereinsorgane sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder (z.B. Repräsentant/inn/en des Vereins, Übungsleiter/innen) haften dem Verein bzw. den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, eine Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist durch eine entsprechende Versicherung gedeckt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, aus Unfällen oder Diebstählen Dritter entstehen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern grundsätzlich nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, einschließlich dem Training, erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
3. Sind die Organe sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder einem/einer Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten i.S.d. Abs. 1 verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## **§ 12 Geltung des BGB**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.